



# Gemeinde Wessobrunn

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasser-Entwässerungssatzung der Gemeinde Wessobrunn (BGS-EWS) vom 15.03.2010**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasser-Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Haid, Wessobrunn und Zellsee:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Schmutzwasser-Entwässerungseinrichtung (im folgenden Entwässerungsanlage genannt) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung erschlossene Gemeindegebiet einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die an die Schmutzwasserablenkung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserablenkung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Absatz 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### **§ 6 Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt **pro Quadratmeter Geschossfläche 29,00 €**.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

#### **§ 7 b Erhebung von Vorausleistungen**

- (1) Auf Herstellungsbeiträge können Vorausleistungen bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden, wenn Veränderungen der beitragspflichtigen Geschossfläche bekannt werden, etwa durch Baugenehmigung oder Baubeginn.
- (2) Mit Baufertigstellung erfolgt die Abrechnung. Übersteigt die entrichtete Vorausleistung den zu zahlenden Herstellungsbeitrag, wird der Differenzbetrag bis zum Zeitpunkt der Baufertigstellung mit 2 v. H. verzinst.
- (3) Wird nach Erhalt des Vorausleistungsbescheides (Abs. 1) glaubhaft gemacht, dass mit dem Bau nicht begonnen werden soll, wird auf Antrag die Vorausleistung zurückerstattet. Die Rückzahlungsschuld ist mit 2 v. H. zu verzinsen.
- (4) Die Fälligkeitsregelung des § 7 gilt entsprechend.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der vorhandenen Hausanschlüsse berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt **pro Hausanschluss 48,00 €/Abrechnungszeitraum** (§ 14 Abs. 1).

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,80 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser**.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (Abs. 3) und aus der Eigengewinnungsanlage (Abs. 4) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 5), soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist.
- (3) Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Als dem Grundstück aus der **Eigengewinnungsanlage** zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³ pro Abrechnungszeitraum (§ 14 Abs. 1) und Einwohner angesetzt. Maßgebend sind die mit Haupt und/oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 30.06 des betreffenden Abrechnungszeitraumes. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei,

in Absprache mit der Gemeinde den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

- (5) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu erbringen. Die Installation der hierzu benötigten Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Ist bei **landwirtschaftlichen Betrieben** eine solche Installation technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.
- (6) Ist bei landwirtschaftlichen **Milchkammern** die Feststellung der verbrauchten Wassermenge technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar, kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers eine Verbrauchspauschale pro Abrechnungszeitraum festlegen, die der Gebührenabrechnung zugrunde zu legen ist. Hierbei werden der Wasserverbrauch der Anlage in kurzen Zeiteinheiten, z. B. pro Spülgang, und die bekannten Betriebsabläufe zur Berechnung herangezogen.
- (7) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11

### Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. des Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der letzten Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 16.03.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasser-Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.06.2004, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.10.2005, außer Kraft.

Wessobrunn, 15.03.2010  
Gemeinde Wessobrunn



Helmut Dinter

Erster Bürgermeister

